

Innsbruck, am 20.03.2025

Institut für Föderalismus  
Adamgasse 17  
6020 Innsbruck

KONTAKT  
T + 43.512.574.594  
E institut@foederalismus.at

FACEBOOK  
institutfuerfoederalismus

X  
@IFOE1975

BLUESKY  
@ifoe.bsky.social

LINKEDIN  
ifö - Institut für Föderalismus

## **Analyse des Regierungsprogramms 2025–2029 „Jetzt das richtige tun. Für Österreich.“ der Österreichischen Volkspartei, der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und NEOS – Das neue Österreich unter föderalistischen Aspekten**

### **I. Zusammenfassende Bemerkungen**

Das Regierungsprogramm weist auf den ersten Blick vergleichsweise wenig konkrete Vorhaben im Bereich des Föderalismus auf, was sich bereits daran zeigt, dass dieses Wort im gesamten Dokument nicht vorkommt. Dies bedeutet freilich nicht, dass nicht doch viele Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder zumindest avisiert werden und viele weitere Maßnahmen nicht doch in irgendeiner Form Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden haben. Eine Stärkung der Kompetenzen der Länder und Gemeinden findet sich nicht.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Kompetenzentflechtung zwischen Bund und Ländern am Subsidiaritätsprinzip orientieren soll. Explizit genannt sind die Bereiche Energie, Gesundheit und Bildung. Dass das Regierungsprogramm dennoch in erster Linie Zentralisierungen im Blick hat, dürfte klar sein.

### **II. Bemerkungen zu fünf ausgewählten Themenkomplexen mit föderalistischer Relevanz**

Im Folgenden sollen die im Regierungsprogramm enthaltenen Pläne zu den Themenkomplexen „Verfassungskonvent“, „Deregulierung/Entbürokratisierung“,

„Raumordnung“, „Sozialhilfe“ und „Energie“ sowie die damit verbundenen Auswirkungen für Länder und Gemeinden behandelt werden.

Für weiterführende Informationen sei auf den Föderalismus Talk Nr. 37 „Föderalismus-Check: Welche Reformen bringt das Regierungsprogramm?“ verwiesen, in welchem Institutsdirektor Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger das Regierungsprogramm analysiert. Der Talk ist in seiner Langfassung unter <https://foederalismus.at/de/media/foederalismus-talk/> abrufbar.

## 1. Verfassungskonvent

Im Unterkapitel „Verfassung, Menschenrechte und Verwaltung“ (S. 123 f) wird unter dem Punkt „Eine Verfassung auf der Höhe der Zeit“ die Abhaltung eines Verfassungskonvents beschrieben:

*„Abhaltung eines Verfassungskonvents vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen unserer Zeit insbesondere im Hinblick auf*

- *Grundrechte und deren Schutz,*
- *eine Fortsetzung der Reform zur Kompetenzentflechtung zwischen Bund und Ländern im Sinne der Subsidiarität vor allem mit Blick auf Energie, Gesundheit und Bildung*
- *das Zusammenspiel von repräsentativer und direkter Demokratie,*
- *Kontrollbefugnisse und Rechtsschutz,*
- *die Stärkung unserer „wehrhaften Demokratie“ gegen autoritäre und extremistische Tendenzen.“*

Es ist bemerkenswert, dass nach dem Österreich-Konvent 2003 – 2005 nunmehr neuerlich ein Verfassungskonvent in Aussicht genommen ist. Im Gegensatz zum damaligen Projekt wird davon Abstand genommen, den Konvent mit schwer erreichbaren Zielen zu überfrachten, etwa eine neue Bundesverfassung zu erarbeiten. Trotz der Referenz auf das Subsidiaritätsprinzip ist anzunehmen, dass die Bundesregierung den Verfassungskonvent als eine Einbahnstraße Richtung Zentralisierung versteht. Es bleibt zu hoffen, dass Länder und Gemeinden sich einen solchen Vorhaben widersetzen können.

## 2. Deregulierung/Entbürokratisierung

Im Unterkapitel „Entbürokratisierung“ (S. 32 ff) wird ein Bekenntnis zum umfassenden Bürokratieabbau abgelegt. Die Bundesregierung bekennt sich zu einer Bürokratiebremse. Dazu wurde unter anderem ein Staatssekretär im Außenministerium eingerichtet, welcher etwa Doppelgleisigkeiten und bestehende Berichtspflichten überprüfen soll. Es ist davon auszugehen, dass von der „Überprüfung von Doppelgleisigkeiten“ auch die Länder betroffen sein werden. Prinzipiell ist das Vorhaben zu begrüßen.

Unter dem Punkt „Deregulierung“ auf S. 200 f wird darüber hinaus die Schaffung einer zentralen Stelle zur Entbürokratisierung beschrieben:

*„Zentrale Stelle zur Entbürokratisierung (innerhalb der Verwaltung), die folgendes umsetzt:*

- Zentrale Anlaufstelle für Vorschläge zur Entbürokratisierung (Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen)*
- Evaluierung der Umsetzbarkeit*
- Einspeisung in den politischen Prozess oder Veröffentlichung der Gründe für Nichtumsetzbarkeit im Sinne der Transparenz*
- Überprüfung von Doppelgleisigkeiten*
- Regelmäßige Überprüfung der bestehenden Berichtspflichten der Verwaltung mit dem Ziel, diese zu reduzieren.“*

Im Interesse des Wirtschaftsstandorts ist dies eine gute Idee. Beachtet werden muss jedoch, dass technische Regulierungen, Berichts- und Nachweispflichten häufig unionsrechtliche Vorgaben sind – insofern wird sich auch die Frage nach der Umsetzbarkeit der Entbürokratisierung (welche laut Regierungsprogramm evaluiert werden soll) stellen.

## 3. Raumordnung

Im Unterkapitel „Bodenpolitik“ (S. 60) werden folgende Maßnahmen angesprochen:

*„Bodenpolitik*

- Die Bundesregierung bekennt sich zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Bodenpolitik, um die Ziele eines sparsamen Bodenverbrauches und einer nötigen Baulandmobilisierung sowie angemessene Bodenpreise zu erreichen.*

- *Im Zusammenwirken der Gebietskörperschaften sollen die Ortskerne gestärkt werden. Dazu soll auf die notwendige und allfällige Erhöhung der Bebauungsdichte, die (Verkehrs-)Infrastruktur, Qualitätssicherung von Freiflächen, die Konsolidierung von Siedlungsgrenzen und flexible Nutzungsänderungen bei Gewerbe- und Wohnflächen im Sinne der Attraktivierung der Ortskerne geachtet werden. Seitens der Bundesregierung wird angestrebt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung und Entwicklung von Altbestand angepasst werden, um Leerstand zu vermeiden und den Gebäudebestand zu erhalten.*
- *Aufnahme von Gesprächen mit den zuständigen Gebietskörperschaften, um – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden – die Neuversiegelung einzudämmen, Baulandüberhänge zu reduzieren und Entsiegelungsmaßnahmen zu forcieren.*
- *Bekanntnis der Bundesregierung dazu, dass die Möglichkeiten der neu geschaffenen Vertragsraumordnung dafür genutzt werden, das dringende Wohnbedürfnis gerade junger Menschen in Regionen mit steigenden Wohnkosten zu decken.*
- *Es sollen Modelle entwickelt werden, damit Gemeinden bei der Finanzierung von Grundstücksbevorratungen und Baulandmobilisierung zielgerichtet und effizient unterstützt werden.*
- *Im Zusammenwirken der Gebietskörperschaften soll eine bundesweite und objektiv vergleichbare Begriffsdefinition von „Bodenversiegelung“, „Bodeninanspruchnahme“ und „Bodenverbrauch“ geschaffen werden.“*

Im Unterkapitel „Daseinsvorsorge & Infrastruktur“ (S. 151 f) werden unter dem Punkt „Belebung der Ortskerne, Wohnen & Infrastruktur“ folgende Maßnahmen angesprochen:

„[...]“

- *Die Entwicklung attraktiver und belebter Ortskerne ist ein wesentlicher Faktor für das wirtschaftliche, aber auch das soziale Gefüge in Gemeinden und Regionen. Durch Revitalisierung und Attraktivierung von Ortskernen sollen Regionen wirtschaftlich und sozial belebte Orte sein.*
- *Um Leerstand in Ortskernen zu vermeiden und das baukulturelle Erbe zu erhalten, wird die Nutzung und Revitalisierung historischer Gebäude erleichtert und die Bürokratie abgebaut.*

- *Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) prüft Modelle von Leerstands- und Verfügbarkeitsdatenbanken (auch Brachflächen im Sinne des Flächenmonitorings) und deren Wirksamkeit bzw. Umsetzbarkeit. Insbesondere zur Etablierung von Strategien zur Mobilisierung von Flächen sowie Wohn- und Gewerbeimmobilien.*
- *Schaffung von leistbarem Wohnraum durch Zweckwidmung der Wohnbauförderung.*
- *Standortoffensive in Städten und Gemeinden: Prüfung, Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen, damit sich wieder Gasthäuser, Nahversorger, Geschäfte etc. aktiv ansiedeln und damit das Leben der Menschen in den Gemeinden lebenswerter machen.*
- *Das Bildungs- und Betreuungsangebot in der Elementarpädagogik in ländlichen Regionen ausbauen, um Kinder, Familie und Beruf vereinbaren zu können.*
- *Die Finanzierung des Schülergelegenheitsverkehrs durch den FLAF wird verbessert, um sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort eine zuverlässige und sichere Anbindung zu den Schulen haben.*
- *Der Ausbau der Glasfaser-Infrastruktur und der öffentlichen Mobilität wird weiter vorangetrieben.“*

Unter dem Punkt „Bodenverbrauch“ (S. 152) ist Folgendes beschrieben:

*„Die Bundesregierung bekennt sich zu einem sorgsamem Umgang mit der Ressource Boden und zur Reduktion des Bodenverbrauchs. Die Maßnahmen der von den Bundesländern beschlossenen Bodenstrategie sind eine geeignete Basis für die dafür notwendigen solidarischen Anstrengungen und die Festlegung von Zielpfaden. Die koordinierende Funktion der ÖROK wird in diesem Zusammenhang wieder gestärkt und ausgebaut, um gemeinsame Arbeiten auf Augenhöhe und unter wissenschaftlicher Begleitung voranzutreiben.*

*Die Bundesregierung bekennt sich dazu den Bodenverbrauch effektiv auf 2,5 ha pro Tag zu reduzieren. Zu diesem Zweck sollen Planungs- und Widmungskompetenzen stärker auf Landesebene gebündelt und ein klarer Zielpfad bis Ende 2026 entwickelt werden.“*

Prinzipiell ist eine stärkere Rolle der überörtlichen Raumordnung aus fachlicher Sicht positiv zu beurteilen. Was die Bundesregierung konkret vorhat, wird sich weisen. Abzulehnen wäre eine Bindung der Länder. Im Übrigen bleibt offen, wie die weitgehend recht vagen Vorhaben

im Bereich der Raumordnung umgesetzt werden sollen. Positiv bleibt zu vermerken, dass die Bundesregierung immer wieder das „Zusammenwirken der Gebietskörperschaften“ betont.

#### **4. Sozialhilfe**

Unter dem Punkt „Sozialhilfe NEU“ (S. 98) ist eine Reihe von Vereinheitlichungen des Leistungsniveaus vorgesehen:

„*Leistungsniveau:*

- *Einheitlicher Tagsatz für Alleinstehende (Ausgleichszulage-Richtsatz)*
- *Einheitlicher Tagsatz für Personen in Haushaltsgemeinschaft (Ausgleichszulage-Richtsatz)*
- *Tagsatz für arbeitsfähige Personen, die eine „Integrationsbeihilfe“ beziehen (z.B. in Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes [DLU])*
- *Einheitlicher Zuschlag für Kinder (Höhe Familienzuschlag analog zum Arbeitslosengeld) bei Arbeitsfähigen*
- *Erhöhung des Familienzuschlags.“*

Zur Abwicklung wird festgehalten:

„*Abwicklung:*

- *Auszahlung, Vermittlung, Sperre, Schulungen via AMS für Arbeitsfähige.*
- *Die finanzielle Zuständigkeit für die Sozialhilfe verbleibt bei den Ländern (keine beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherungs-Leistung) – Abrechnung im Hintergrund.*
- *Vermögensverwertung/-anrechnung verbleibt bei den Ländern.*
- *Anrechnung von eigenem Einkommen analog zur Notstandshilfe durch AMS.“*

Dadurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

„*Dadurch:*

- *Vereinheitlichung auch für subsidiär Schutzberechtigte.*
- *Keine Sozialhilfe während der „Integrationsphase“ (keine Aufstockung).*
- *Anknüpfung an ein Modell der Wartefrist z.B. via Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.“*

Explizit festgehalten wird, dass die Zuständigkeit für nicht arbeitsfähige Personen (sowie für Sonderbedarfe etc.) bei den Ländern verbleibt.

Die geplante Vereinheitlichung (=Zentralisierung) der Sozialhilfe wirft zahlreiche Fragen auf, beginnend mit der Frage, ob es weiterhin eine Angelegenheit der Grundsatzgesetzgebung sein soll, bis zur Behördenzuständigkeit und der Finanzierung. Man kann auch gespannt sein, auf welches Niveau die „einheitlichen Richtsätze“ und „Zuschläge“ gehoben oder gesenkt werden. Eine Zentralisierung als solche liegt jedenfalls nicht im Interesse der Betroffenen.

## 5. Energie

Aus dem großen Bereich „Energie“ ist vor allem auf das Unterkapitel „Verfahrensbeschleunigung – EABG: Turbo für die Energiewende“ auf S. 49 f des Regierungsprogrammes hinzuweisen. Dazu finden sich folgende Ausführungen:

*„Rasche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für die Beschleunigung der Genehmigung für Energiewendeprojekte/Energieinfrastrukturgenehmigungen aus der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) unter Wahrung hoher ökologischer Standards und frühzeitiger Einbindung der Öffentlichkeit. Für die erforderlichen Investitionen in die Energiewende müssen Genehmigungen deutlich rascher und einfacher werden sowie Planungssicherheit und Rechtssicherheit gestärkt werden.*

*Die RED III soll raschestmöglich und vollständig umgesetzt werden.*

- Einführung eines One-Stop-Shops (Verfahrenskonzentration) und Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen.*
- Übernahme der Beschleunigung und Erhöhung der Verfahrenseffizienz dienenden geltenden Regelungen, vor allem aus dem UVP-G)*
- Vereinheitlichung der Kriterien und Schwellenwerte für die Freistellung bzw. die Art des erforderlichen Genehmigungsverfahrens (Anzeige, vereinfachtes oder ordentliches Verfahren).*
- Gesetzliche Verankerung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Energiewendevorhaben bei Interessenabwägungen im Genehmigungsverfahren (gem Art 16f RED-III-RL).“*

Die Schaffung des geplanten One-Stop-Shops würde jedenfalls verfassungsrechtlicher Grundlagen bedürfen. Dabei ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Weisungsbefugnis bei Angelegenheiten der Landesvollziehung (Baurecht, Naturschutz) bei den obersten Organen der Länder verbleibt. Weiters darf nicht in materielle Landeskompetenzen eingegriffen werden (Genehmigungsvoraussetzungen, Parteirechte).

### III. Fazit

Wie bereits der Überblick über die fünf ausgewählten Themenbereiche gezeigt hat, dürften die föderalistischen Herausforderungen keineswegs gering und die Umsetzung des Regierungsprogramms für den kooperativen Föderalismus eine Herausforderung sein. Insbesondere die Frage der Finanzierung der im Regierungsprogramm beschriebenen Vorhaben dürfte auch für die Länder und Gemeinden von Interesse sein. Die Bundesregierung strebt im Zuge des nächsten Finanzausgleichs (wieder einmal) eine Weiterentwicklung der Aufgabenorientierung an. Die Finanzierung der Aufgaben von Ländern und Gemeinden soll sich dabei nach dem Prinzip „Das Geld folgt der Aufgabe“ richten. Freilich darf ein solcher aufgabenorientierter Finanzausgleich nicht bedeuten, dass auf diesem Weg die Budgethoheit der Länder und damit die Zuständigkeiten der Länder ausgehöhlt werden. Es kann nicht sein, dass der Bund die Aufgaben der Länder vorgibt, dies muss auf Ausnahmefälle beschränkt sein.

Abschließend ist auch auf darauf hinzuweisen, dass die im Regierungsprogramm enthaltene Koalitionsvereinbarung auf S. 10 den Hinweis enthält, dass die Regierungsparteien auf Basis des Regierungsprogramms im einvernehmlichen Vorgehen den Dialog mit Ländern, Städten und Gemeinden suchen. Der angekündigte Dialog – wie auch immer dieser konkret ausgestaltet sein mag – ist immerhin positiv.